

Friedhof Blankenstein – Wir bitten um Ihre Mithilfe

In der Friedhofsverwaltung ging eine Beschwerde ein, dass eine unbekannte Person, in regelmäßigen Abständen, ein Grab in der Urnenanlage beschädigt, in dem giftige Mittel die Bepflanzung eingehen lassen.

Strafgesetzbuch
§ 168 Störung der Totenruhe

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt.

Jeder unerlaubte Eingriff in den Zustand eines Grabes stellt zumindest nach dem jeweiligen Ortsrecht (Friedhofsordnung) eine Ordnungswidrigkeit dar.

Friedhofsordnung der Kirchgemeinde Mohorn

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,

l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.

§ 40 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Abs. 2 bis 4 sowie 21 Abs. 4 bis 7 und 21 a Abs. 3 zuwider handelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefestsetzung angezeigt werden.

Wer etwas ungewöhnliches beobachtet hat oder noch beobachtet, meldet sich bitte im Pfarramt Mohorn zu den angegebenen Öffnungszeiten. Vielen Dank.

→ **Außerdem bitten wir darum, dass das Wasser der Friedhöfe ausschließlich nur zum Gießen der Gräber entnommen wird!**